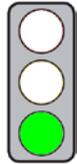


KERNPUNKTE

Ziel der Mitteilung: Die Kommission empfiehlt finanzielle Anreize zur Flexibilisierung der Stromnachfrage („Laststeuerung“).

Betroffene: Private und gewerbliche Stromverbraucher, Energieversorger, Netzbetreiber.



Pro: (1) Die Laststeuerung erhöht die Flexibilität der Stromnachfrage und kann damit zur Netzstabilität beitragen.

(2) Eine Normung der Laststeuerungstechnologien verhindert teure Parallelentwicklungen und ermöglicht die Interoperabilität der Instrumente zur Messung und Steuerung der Stromnachfrage.

(3) Die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen sind geeignet, die Anforderungen des EU-Datenschutzrechts zu erfüllen.

INHALT

Titel

Leitlinien SWD(2013) 442 vom 05. November 2013 für die **Einbeziehung der Nachfrageflexibilität, insbesondere der Laststeuerung, in Strommärkte**

Mitteilung C(2013) 7243 vom 05. November 2013 über die **Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und optimale Nutzung staatlicher Interventionen**

Kurzdarstellung

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf die Leitlinien SWD(2013) 442.

► Überblick: Vier Leitlinien und begleitende Mitteilung für mitgliedstaatliche Interventionen in den Strombinnenmarkt

- Um die Unterschiede innerhalb der EU bei mitgliedstaatlichen Eingriffen in den Strommarkt zu minimieren, verfasst die Kommission vier unverbindliche Leitlinien mit Empfehlungscharakter in Form „bewährter Praktiken“ („best practices“):
 - Leitlinien zur Bereitstellung einer angemessenen Stromerzeugung im Energiebinnenmarkt [SWD(2013) 438, s. [cepAnalyse](#)],
 - Leitlinien für die Ausgestaltung von Fördersystemen für erneuerbare Energien [SWD(2013) 439, s. [cepAnalyse](#)],
 - Leitlinien für Kooperationen bei der Förderung erneuerbarer Energien [SWD(2013) 440 und 441] und
 - Leitlinien für staatliche Interventionen zur Erhöhung der Nachfrageflexibilität (Nachfrageflexibilitätsleitlinien) [SWD(2013) 442, s. diese [cepAnalyse](#)].
- Die Leitlinien werden in der Mitteilung C(2013) 7243 näher erläutert.

► Hintergrund und Ziele

- Die Nachfrageflexibilitätsleitlinien sollen zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts und zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der EU beitragen. Diese Ziele umfassen [C(2013) 7243, S. 2]
 - eine sichere Energieversorgung zu „wettbewerbsfähigen“ Preisen,
 - die Klimaschutzziele bis 2020 (s. [cepKompass EU-Energiepolitik](#), S. 10 f.),
 - die Ausbauziele für erneuerbare Energien [Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG), Art. 3 Abs. 1, Anhang I Teil A; s. [cepAnalyse](#)] und
 - die Verbesserung der Energieeffizienz [Energieeffizienzrichtlinie (2013/27/EU); s. [cepAnalyse](#)].
- Staatliche Interventionen im Energiebereich können notwendig sein für [C(2013) 7243, S. 5]
 - die Schaffung „gleicher Wettbewerbsbedingungen“ in der EU,
 - die Korrektur von „Markversagen“ und
 - die Förderung von Technologien und Innovationen.
- Staatliche Interventionen sollen dabei so gestaltet sein, dass [C(2013) 7243, S. 8]
 - die Vorgehensweise EU-weit koordiniert wird,
 - Wettbewerbsverzerrungen weitgehend vermieden werden und
 - sie zeitlich auf die Dauer des zu lösenden Problems beschränkt sind.

► Bedeutung einer erhöhten Nachfrageflexibilität im Strommarkt

- Bislang werden die Stromverbraucher als passive Teilnehmer am Strommarkt betrachtet, die nur geringe Möglichkeiten und Anreize haben, ihren Stromverbrauch an temporäre Schwankungen des Stromangebots anzupassen.

- Eine flexiblere Stromnachfrage der Verbraucher wird immer wichtiger
 - wegen des erhöhten Anteils erneuerbarer Energien – wie Wind- oder Solarenergie – an der Stromerzeugung, da diese Energien zeitlich in unterschiedlichem Ausmaß zur Verfügung stehen,
 - für die Entwicklung intelligenter Stromnetze („Smart Grids“) [KOM(2011) 202, s. [cepAnalyse](#)].
- Finanzielle Anreize zur freiwilligen Flexibilisierung des eigenen Stromverbrauchs („Laststeuerung“) können bis 2020 „mehrere Zehnmilliarden Euro“ einsparen durch (S. 4)
 - eine geringere notwendige Erzeugungskapazität in der EU, da in Spitzenlastzeiten eine Kapazität von 60 Gigawatt überflüssig wird, was einem Anteil von 10% der Spitzenlast entspricht [C(2013) 7243, S. 6 f.],
 - eine höhere Auslastung der Verteil- und Übertragungsnetze sowie
 - geringere Stromkosten für die Verbraucher, die einen Teil ihres Stromverbrauchs in Zeiten mit niedrigen Strompreisen verschieben.
- Derzeit wird nur etwa 10% des Potenzials der Laststeuerung – überwiegend durch energieintensive Industrieunternehmen – genutzt. Kleine Unternehmen und Privathaushalte nutzen die Laststeuerung kaum.

► Technische Anforderungen an die Laststeuerung

- Für eine umfangreiche Laststeuerung in kleinen Unternehmen und Privathaushalten ist der Einbau intelligenter Stromzähler („Smart Meter“) nötig. Diese informieren – anders als herkömmliche Stromzähler – den Stromverbraucher über die in bestimmten Zeitintervallen (z.B. alle 15 Minuten) verbrauchte Strommenge. Intelligente Stromzähler werden bisher unterschiedlich stark in der EU genutzt. Die Kommission prüft derzeit die Kosten-Nutzen-Analysen und nationalen Ausbaupläne für intelligente Stromzähler bis 2020, die die Mitgliedstaaten ihr vorlegen mussten [Anhang I Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (2009/72/EG); s. [cepAnalyse](#)].
- Um Laststeuerungspotenziale in privaten Haushalten nutzen zu können, sind erforderlich:
 - eine umfassende und unverzügliche Bereitstellung intelligenter Mess- und Steuerungssysteme sowie effiziente Geräte, die die Anforderungen der Ökodesignrichtlinie (2009/125/EG; s. [cepAnalyse](#)) und der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie (2010/30/EU; s. [cepAnalyse](#)) erfüllen.
 - der Einsatz von für die Laststeuerung notwendigen Technologien beim Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze,
 - technologische Entwicklungen für eine stärkere Nutzung des Speicherpotenzials von Heizungen und Warmwasserpumpen.
- Um eine EU-weite Nutzbarkeit („Interoperabilität“) der Instrumente zur Messung und Steuerung der Stromnachfrage zu gewährleisten, werden die europäischen Normungsorganisationen bis Ende 2014 Normen ausarbeiten [C(2013) 7243, S. 21].

► Finanzielle Anreize zur Nutzung der Laststeuerung

- Die Kommission fordert eine stärkere Nutzung sowohl der „preisbasierten“ als auch der „anreizbasierten“ Laststeuerung. Beide bieten den Stromverbrauchern einen Anreiz, Strom dann nicht zu verbrauchen, wenn dieser knapp und daher teuer ist (S. 5).
- Bei der „preisbasierten“ Laststeuerung variieren die Tarife der Stromverbraucher im Tagesverlauf entsprechend den Schwankungen der Großhandelspreise. Die Kommission will, dass
 - allen Stromverbrauchern entsprechende variable untertägige Tarife zur Verfügung stehen,
 - staatliche Strompreisregulierungen, die noch in zwei Dritteln der Mitgliedstaaten bestehen, aufgehoben werden,
 - die in den Strompreisen enthaltenen Netzentgelte
 - „fair und transparent“ sind und
 - das durch Laststeuerung erzielte Einsparpotenzial berücksichtigen (S. 8).
- Bei der „anreizbasierten“ Laststeuerung werden die Stromverbraucher für die Abschaltung von Maschinen und Elektrogeräten in Zeiten hoher Stromnachfrage („Spitzenlastzeiten“) entschädigt (S. 5). Die Kommission will die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch kleine Unternehmen und private Haushalte solche Programme nutzen können.

► Datenschutz

- Netzbetreiber, Betreiber intelligenter Zähler und andere Energiedienstleistungsunternehmen, die Zugang zu privaten Stromverbrauchsdaten haben, dürfen nur solche Daten ohne vorherige Zustimmung der Verbraucher nutzen, die
 - rein technischer Art und
 - nicht auf eine Einzelperson („personenbezogene Daten“) zurückzuführen sind (Art. 2 lit. a Datenschutzrichtlinie 95/46/EG).
- Der Datentransfer, den die Verteilnetzbetreiber für den lokalen Netzausgleich benötigen, soll „sicher und auf das notwendige Maß beschränkt“ sein [C(2013) 7243, S. 21].
- Die Stromverbraucher sollen ihre Verbrauchsdaten uneingeschränkt weitergeben dürfen, z.B. an Versorgungsunternehmen oder andere Dienstleister, damit diese kundenspezifische Stromtarife oder Lastverlagerungsverträge anbieten können.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Die Kommission äußert sich nicht zu Fragen der Subsidiarität.

Politischer Kontext

Nach der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (2009/72/EG, s. [cepAnalyse](#)) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, nach einer positiven Wirtschaftlichkeitsprüfung mindestens 80% der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Stromzählern auszustatten. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgt in Form verbindlicher nationaler Pläne („Smart-Meter-Rollout-Pläne“). Bereits durch die Mitteilung über den Energiebinnenmarkt [COM(2012) 663, s. [cepAnalyse](#)] hat die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, Preisregulierungen aufzuheben und Vergütungsmodelle mit zeitabhängigen Stromtarifen voranzutreiben. Nach der Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU, s. [cepAnalyse](#)) müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Stromverbrauchern die Teilnahme an der Laststeuerung ermöglicht wird. Auf Datenschutzprobleme bei der Nutzung der Laststeuerung hat die Kommission in der Mitteilung über intelligente Stromnetze [KOM(2011) 202, s. [cepAnalyse](#)] hingewiesen.

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen: GD Energie

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Windkraft- und Solaranlagen können nicht zu jeder Zeit verlässlich Strom ins Netz einspeisen. **Die Laststeuerung erhöht die Flexibilität der Stromnachfrage**, so dass sich diese besser an die Schwankungen des Stromangebots anpasst, **und kann damit zur Netzstabilität beitragen**. Da der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zukünftig weiter zunehmen wird, wird die Laststeuerung in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Der Ausbau der Laststeuerung kann zu Kosteneinsparungen bei den Netzbetreibern und Stromerzeugern und damit letztlich auch bei den Stromverbrauchern führen. Ob sich die von der Kommission erwarteten „mehrere Zehnmilliarden Euro“ bis 2020 einstellen, wird sich allerdings noch erweisen müssen, da auch erhebliche Investitionen nötig sind. **Damit sich die Laststeuerung volkswirtschaftlich lohnt, müssen die durch sie erzielten Kosteneinsparungen größer sein als die dafür getätigten Investitionen**. Zudem können die Probleme der schwankenden Stromerzeugung und insbesondere der Deckung der Spitzenlast alternativ auch durch die Vorhaltung konventioneller Reservekapazitäten (z.B. Gaskraftwerke) gelöst werden. Auf welche Art und Weise unerwartete Schwankungen des Stromangebots ausgeglichen werden, sollte letztlich über den Preis auf den Regelenergiemärkten entschieden werden.

Eine Normung der Laststeuerungstechnologien verhindert teure Parallelentwicklungen und ermöglicht die Interoperabilität der Instrumente zur Messung und Steuerung der Stromnachfrage.

Strompreise in Abhängigkeit von der Netzauslastung bieten Stromverbrauchern Anreize, auf die schwankende Knappheit von Strom zu reagieren. In einem ersten Schritt sollten, wie von der Kommission gefordert, staatlich regulierte Preise aufgehoben werden und – wo technisch möglich und vom Verbraucher gewünscht – tageszeitabhängige Tarife angeboten werden.

Stromverbraucher werden aber nur dann günstigere Preise im Tausch gegen nachfrageseitige Flexibilität und eine gewisse Fremdbestimmung akzeptieren, wenn Datenschutzbedenken ausgeräumt sind. Daher weist die Kommission zu Recht darauf hin, dass der Transfer von sensiblen Stromverbrauchsdaten sicher und auf das nötige Minimum beschränkt sein muss. **Grundsätzlich sollten nur die Verbraucher selbst darüber entscheiden können, inwieweit ihre Verbrauchsdaten an den Versorger, den Netzbetreiber und andere Dienstleister weitergegeben werden**. Zur Stärkung des Wettbewerbs beim Angebot tageszeitabhängiger Tarife sollten die Verbraucher die Wahl zwischen verschiedenen Anbietern haben und ihre Stromverbrauchsdaten unbeschränkt weitergeben dürfen.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Vernachlässigbar.

Folgen für die Standortqualität Europas

Vernachlässigbar.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die EU darf Maßnahmen zur Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, zur Förderung erneuerbarer Energiequellen und zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit erlassen (Art. 194 Abs. 1 lit. a, b und c AEUV). Insbesondere darf die Kommission zur Verwirklichung dieser Ziele unverbindliche Leitlinien zur Nachfrageflexibilität in Form „bewährter Praktiken“ veröffentlichen.

Subsidiarität

Unproblematisch.

Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Bei Übermittlung und Verarbeitung privater Stromverbrauchsdaten besteht die Gefahr des Datenmissbrauchs. **Die** von der Kommission vorgeschlagenen **datenschutzrechtlichen Vorkehrungen** – Beschränkung des Datentransfers auf rein technische und nicht personenbezogene Daten sowie auf „das notwendige Maß“ – **sind** grundsätzlich **geeignet, die Anforderungen des EU-Datenschutzes** (Richtlinie 95/46/EG; vgl. auch den Kommissionsvorschlag KOM(2012) 11 für eine Datenschutz-Grundverordnung, s. [cepAnalyse](#)) **zu erfüllen**. Demnach dürfen personenbezogene Daten insbesondere nur entsprechend des hierfür bestimmten Zwecks sowie nach vorheriger Einwilligung der Betroffenen erhoben und weiterverarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Richtlinie 95/46/EG). Eine endgültige Beurteilung kann erst anhand konkreter Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Nachfrageflexibilität erfolgen.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Laststeuerung erhöht die Flexibilität der Stromnachfrage und kann damit zur Netzstabilität beitragen. Damit sich die Laststeuerung volkswirtschaftlich lohnt, müssen die erzielten Kosteneinsparungen größer sein als die dafür getätigten Investitionen. Eine Normung der Laststeuerungstechnologien verhindert teure Parallelentwicklungen und ermöglicht die Interoperabilität der Instrumente zur Messung und Steuerung der Stromnachfrage. Grundsätzlich sollten die Verbraucher darüber entscheiden, inwieweit ihre Verbrauchsdaten weitergegeben werden. Die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen sind geeignet, die Anforderungen des EU-Datenschutzes zu erfüllen.